

II-1511 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präz.: 13. Juli 1971 No. 798/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M e l t e r, Meißl und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung,
betreffend Märten in der Sozialversicherung.

Sozialrechtliche Bestimmungen sehen vor, daß die Ausgleichszulage
zur größten Pension zu zahlen ist. Dies führt nach dem Wirksam-
werden des Bauerpensionsversicherungs-Gesetzes zu einigen un-
tragbaren Märten. Ursache dafür ist die Bestimmung, die die
Anrechnung eines Einkommens aus übergebenem landwirtschaftlichen
Besitz unter Berücksichtigung des Einheitswertes vorschreibt.
Die Entscheidungen der Bauerpensionsversicherungsanstalt sind
nicht bereits zum 1. Jänner 1971, sondern erst im Laufe der fol-
genden Monate erfolgt. Den Pensionsberechtigten war also die
Meldung eines neuen Einkommens an jene Pensionsversicherungsan-
stalt, die Ausgleichszulage bewilligt hatte, erst nach Empfang
des Bescheides bzw. des ersten Pensionsbezuges möglich.

Zeitungsbildern ist zu entnehmen, daß nun Versicherungsanstalten
jene Ausgleichszulagen zum Rückersatz vorschreiben, die zwischen
dem 1. Jänner und dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides
über die Bewilligung der Bauerpension bezogen worden sind.

In der Regel sind diese Bezüge wohl rechtmäßig bezogen worden,
sodaß die Vorschreibung des Rückersatzes keine gesetzliche Deckung
findet. Betroffen sind vor allem ältere Leute, die Bescheide kaum
richtig zu deuten wissen und demzufolge versäumen, gegen solche
Vorschreibungen Klage zu erheben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn
Bundesminister für Soziale Verwaltung die

A n f r a g e

Sind Sie bereit zu veranlassen, daß im Falle nachträglicher Zu-
erkennung eines Bauerpension und rückwirkender Einstellung der
Ausgleichszulage von Rückersatzvorschreibungen durch die anderen
Pensionsversicherungsanstalten Abstand genommen wird?

Wien, den 13.7.1971